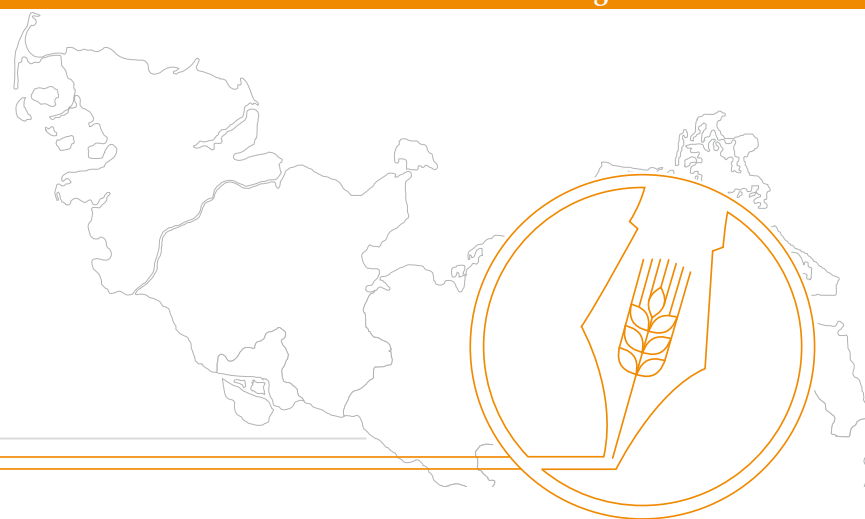


Land & Wirtschaft

Steuern und Rechnungswesen
Betriebswirtschaft
Recht

Das Journal für die Mitglieder des Landwirtschaftlichen Buchführungsverbandes



Jahrestagung 2019

des Landwirtschaftlichen Buchführungsverbandes

Unternehmensnachfolge
Übertragen – Vererben – Verkaufen

29. Januar 2019, Neumünster

Steuertipps zum Jahreswechsel

Gut vorbereitet ins neue Jahr starten

Welche steuerlichen Gestaltungen können vor dem Jahreswechsel 2018/2019 noch ausgenutzt werden? An welchen Stellen sind noch Feinjustierungen für Steueroptimierungen möglich oder nötig? Dazu finden Sie im Folgenden eine Auswahl an Hinweisen. Bitte beachten Sie, dass diese Informationen keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben und eine individuelle steuerliche Beratung nicht ersetzen können. Wenn im Folgenden das Ende eines Wirtschaftsjahres genannt wird, ist damit nicht zwingend der Silvestertag gemeint. Ein Wirtschaftsjahr kann mit dem Kalenderjahr übereinstimmen oder davon abweichen, beispielsweise vom 1. Juli bis zum 30. Juni. Ihre Bezirksstelle steht Ihnen mit persönlichem Rat zur Seite, damit Sie optimal vorbereitet in das Jahr 2019 starten können.

Für alle Unternehmer

■ Investitionsabzugsbetrag

Planen Sie in den nächsten drei Jahren Investitionen in bewegliche Wirtschaftsgüter? Ein Investitionsabzugsbetrag in Höhe von 40 Prozent der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten, maximal bis zu 200.000 Euro, kann Ihren Gewinn in 2018 beziehungsweise 2018/19 verringern, sofern die betrieblichen Größenmerkmale eingehalten werden: Für Land- und Forstwirte gilt ein Wirtschafts- beziehungsweise Ersatzwirtschaftswert von 125.000 Euro als Obergrenze. Bei bilanzierenden Gewerbebetrieben oder Freiberuflern darf das im Jahresabschluss ausgewiesene Betriebsvermögen 235.000 Euro nicht übersteigen. Wird der Gewinn durch Einnahmenüberschussrechnung ermittelt, darf ein Investitionsabzugsbetrag nur bis zu einer Gewinngrenze von 100.000 Euro in Anspruch genommen werden.

■ Sonderabschreibungen

Schaffen Sie im aktuellen Wirtschaftsjahr noch bewegliche Wirtschaftsgüter an, können Sie Sonderabschreibungen bis zu 20 Prozent der Anschaffungs- oder Herstellungskosten in Anspruch nehmen. Voraussetzung ist wie beim Investitionsabzugsbetrag, dass die dort genannten betrieblichen Größenmerkmale nicht über-

schritten werden. Die Gesamthöhe der Sonderabschreibungen ist nicht begrenzt.

■ Geringwertige Wirtschaftsgüter

Der Einkauf oder die Herstellung von Werkzeugen, Kleinmaschinen, Betriebsvorrichtungen oder auch Büroausstattung vor dem Jahreswechsel kann bei der Steueroptimierung helfen. So ist es möglich, die Anschaffungs- oder Herstellungskosten abnutzbarer beweglicher Wirtschaftsgüter von nicht mehr als 800 Euro netto in voller Höhe als Betriebsausgaben im Jahr der Anschaffung abzuziehen. Für abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter zwischen 250 Euro und 1.000 Euro kann alternativ ein sogenannter Sammelposten gebildet werden, der über fünf Jahre abzuschreiben ist. Das Wahlrecht, einen Sammelposten zu bilden oder die Sofortabschreibung zu wählen, müssen Sie für alle Anschaffungs- oder Herstellungskosten zwischen 250 und 1.000 Euro innerhalb eines Wirtschaftsjahres einheitlich ausüben.

■ Reparaturen

Reparaturen von Betriebsgebäuden, Betriebsvorrichtungen, Maschinen oder Betriebs- und Geschäftsausstattung führen zu gewinnmindernden Erhaltungsaufwendungen. Bei einer Gewinnermittlung durch Einnahmenüberschussrechnung ist das Datum der Bezahlung maßgebend. Für bilanzierende Unternehmen kommt es für die zeitliche Zuordnung darauf an, in welchem Wirtschaftsjahr die Reparaturen durchgeführt werden. Bilanzierende Betriebe können zudem Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen gewinnmindernd berücksichtigen. Solche Rückstellungen können allerdings nur gebildet werden, wenn die Arbeiten innerhalb des ersten Quartals des neuen Wirtschaftsjahres ausgeführt werden und es sich nicht um turnusmäßig wiederkehrende Erhaltungsarbeiten handelt.

■ Gemischte private/betriebliche Aufwendungen

Aufwendungen, die teils betrieblich und teils privat veranlasst sind, können nach entsprechender Aufteilung und Zuordnung anteilig als Betriebsausgaben berücksichtigt werden. Haben Sie zum Beispiel an einer

gemischten Urlaubs- und Fachseminarreise teilgenommen, können Sie alle Aufwendungen, die mit dem Fachseminar zusammenhängen, wie zum Beispiel anteilige Fahrtkosten oder Seminargebühren, als Betriebsausgaben abziehen. Auch Aufwendungen aus Anlass eines Betriebsjubiläums, eines erfolgreich bestandenen Exams oder einer Verabschiedungsfeier, an denen neben Geschäftsfreunden auch private Gäste teilgenommen haben, führen zum teilweisen Betriebsausgabenabzug. ➔

Inhalt

Steuern und Rechnungswesen | Seite 1 – 5

Steuertipps zum Jahreswechsel – **Seite 1 – 3**

Editorial – **Seite 2**

Steuergesetzänderungen – **Seite 3**

Verlängerung des Baumschülerlasses – **Seite 3**

Neue Beitragsregelungen in der gesetzlichen Krankenversicherung – **Seite 4**

Anhebung der Beitragsbemessungsgrenzen in der Sozialversicherung – **Seite 4**

Abschreibung von Biogasanlagen – **Seite 4**

Umsatzsteuer auf Wärmelieferungen aus Biogasanlagen – **Seite 4 – 5**

Vermieter im Fokus der Steuerprüfer – **Seite 5**

Kfz-Steuerbefreiung für landwirtschaftliche Sattelzugmaschinen möglich? – **Seite 5**

Betriebswirtschaft | Seite 6 – 7

Auf einen Blick: Wirtschaftsergebnisse 2017/18 – **Seite 6 – 7**

Recht | Seite 5, 7

Mindestlohn – Erhöhung ab 2019 in zwei Stufen – **Seite 5**

Dürrebeihilfen – von der Bürokratie ausgebremst? – **Seite 7**

Abschaffung der Hofabgabeklausel in der landwirtschaftlichen Sozialversicherung – **Seite 7**

Verband aktuell | Seite 8

Weihnachtsgrüße – **Seite 8**

Einladung zur Jahrestagung 2019 – **Seite 8**

Einladung zu den regionalen Fachvortragsveranstaltungen – **Seite 8**

Hochschultagung 2019 der CAU Kiel – **Seite 8**

In eigener Sache – 100 Jahre Landwirtschaftlicher

Buchführungsverband im Jahr 2020 – **Seite 8**

Steuertermine Januar bis März 2019 – **Seite 8**

Impressum – **Seite 8**

Dieser Ausgabe liegt die Einladung zur Jahrestagung 2019 des Landwirtschaftlichen Buchführungsverbandes bei.

Editorial

Liebe Leserin, lieber Leser,

in diesem Herbst erinnern verschiedene Jubiläen an die Anfänge, aber auch an schicksalsreiche Rückschläge auf dem Weg zu unserer demokratischen Grundordnung: Wir denken an den Kieler Matro-



Dr. Willi Cordts

senaufstand vor 100 Jahren und die Novemberrevolution, die zum Sturz der Monarchie und zur Ausrufung der Deutschen Republik führte. An 100 Jahre Wahlrecht für Frauen in Deutschland. Wir gedenken der Reichspogromnacht, die eine systematische Judenverfolgung im Dritten Reich für alle deutlich sichtbar machte. Und wir erinnern uns an die Öffnung der Ber-

liner Mauer, ein richtungsweisender Moment auf dem Weg zur deutschen Wiedervereinigung. Ein runder Geburtstag, der in der breiten Öffentlichkeit weniger stark wahrgenommen wird, ist das 100-jährige Jubiläum der deutschen Finanzgerichtsbarkeit. Am 1. Oktober 1918 wurde der Reichsfinanzhof in München als Vorgänger des heutigen Bundesfinanzhofes errichtet.

Der Rechtsstaat gehört zu den großen Errungenschaften unseres Gemeinwesens. Wird in Deutschland jemand in seinen Rechten verletzt, so steht ihm der Weg zu den Gerichten offen. Die Finanzgerichtsrechtsprechung hat einen enormen Umfang: Jährlich werden mehr als 30.000 Klagen bei den Finanzgerichten erhoben und mehr als 2.000 Verfahren dem Bundesfinanzhof zur Überprüfung vorgelegt. Die Bedeutung der Gerichte können Sie auch an der Anzahl der Finanzgerichtsentscheidungen erkennen, über die Land & Wirtschaft in jeder Ausgabe informiert. Wir berichten deutlich mehr über Gerichtsurteile und den sich daraus ergebenden Verwaltungsregelungen als über Korrekturen der Steuergesetze oder echte Steuerreformen. Letztlich ist dies auch ein Spiegelbild der Qualität der Steuergesetzgebung unseres Landes. Denn die am stärksten beachteten Steueränderungen der letzten Jahre wurden eben nicht von den Parlamenten in Fürsorge für Bürger und Unternehmen auf den Weg gebracht. Sie beruhen vielmehr auf Urteilen der Finanzgerichte und vor allem des Bundesverfassungsgerichtes. Beispiele sind etwa die Entscheidungen zur Erbschaftsteuer, zur Grundsteuer oder zur steuerlichen Freistellung des Existenzminimums. Doch warum sind die Gerichte immer stärker Motor der Steuerrechtsentwicklung? Die Ursachen liegen auf der Hand: Gesetze werden allzu oft mit heißer Nadel gestrickt, und die öffentliche Hand scheut sich vor grundlegenden Reformen, die mit deutlicher Reduzierung der Einnahmen verbunden sind. Daher unser anhaltender Appell an alle politisch Verantwortlichen: Wir brauchen eine Steuergesetzgebung, die einer klaren Systematik folgt, die damit Rechts- und Planungssicherheit für die Zukunft schafft und die insbesondere nicht kurzfristigen fiskalischen oder gar wahltaktischen Interessen geopfert wird.

Ihr

Fortsetzung von Seite 1

■ Arbeitgeberfinanzierte Altersversorgung

Die betriebliche Altersversorgung wird steuerlich gefördert und kann ein interessanter Vergütungsbestandteil für Ihre Mitarbeiter sein. Sie kann grundsätzlich allen Mitarbeitern gewährt oder aber auf bestimmte Gruppen beschränkt werden. Für die betriebliche Altersversorgung kommen verschiedene Durchführungswege in Betracht. Weit verbreitet ist zum Beispiel die Direktversicherung. Zu beachten ist dabei, dass Prämien für eine Direktversicherung lediglich bis zur Höhe von maximal acht Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der



allgemeinen Rentenversicherung steuerfrei sind. Auch bei einer Beschäftigung in den östlichen Bundesländern ist die Beitragsbemessungsgrenze West maßgeblich, sodass für das Jahr 2018 bundeseinheitlich maximal 6.240 Euro steuerfrei gewährt werden können.

Es ist allerdings zu beachten, dass der sozialversicherungsfreie Höchstbetrag lediglich vier Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung beträgt. Dementsprechend kann für das Jahr 2018 ein Betrag in Höhe von 3.120 Euro auch sozialversicherungsfrei gewährt werden. Der diesen Betrag bis zu einem Maximalbetrag von 6.240 Euro übersteigende Betrag ist zwar steuer- aber in der Regel nicht sozialversicherungsfrei.

Für bilanzierende Unternehmer

■ Inventur

Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Buchführung sind Bestandsaufnahmen am Ende eines jeden Wirtschaftsjahres in Form der Inventur. Das gilt für sämtliche Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten und andere Schuldposten, selbst wenn diese bereits in voller Höhe abgeschrieben sind. Die Bestandsaufnahme ist zu dokumentieren und aufzubewahren.

■ Bewertung des Vorratsvermögens

Im Rahmen der Inventur sollten Sie die Bewertung Ihrer Waren, Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, fertigen und unfertigen Erzeugnissen und Leistungen sowie eventuell geleisteter Anzahlungen überprüfen. „Ladenhüter“ sind unter Umständen gewinnmindernd auf den niedrigeren Teilwert abzuschreiben. Bitte beachten Sie: Eine wesentliche Voraussetzung für die Bewertung unterhalb der Anschaffungs- oder Herstellungskosten ist, dass eine voraussichtlich dauernde Wertminderung vorliegt. Eine nur vorübergehende Wertminderung reicht für eine Abwertung nicht aus. Wird in folgenden Wirtschaftsjahren der niedrigere Teilwert nicht mehr nachgewiesen, muss zwingend eine Wertaufholung vorgenommen werden. Damit das Finanzamt die Abwertung der Vorräte später auch akzeptiert, empfiehlt es sich, geeignete Informationen über die Bewertungsgrundlagen, Vergleichswerte, Marktpreisentwicklungen etc. zu sammeln.

■ Forderungsmanagement

Spätestens vor dem Jahreswechsel sollten alle säumigen Kunden auf ihre Zahlungsverpflichtungen hingewiesen werden. Um zu vermeiden, dass Kunden die Einrede der Verjährung geltend machen können, sind hierbei die zivilrechtlichen Verjährungsfristen zu beachten. Auch aus steuerlichen Gründen ist ein effektives

Forderungsmanagement wichtig, um beispielsweise dem Finanzamt bei einer eventuell gebotenen Pauschal- oder Einzelwertberichtigung von Forderungen entsprechende Nachweise vorlegen zu können.

■ Thesaurierungsbegünstigung

Einzelunternehmer und Gesellschafter von Personengesellschaften können nicht entnommene Gewinne auf besonderen Antrag mit 28,25 Prozent versteuern. Die Thesaurierungsbesteuerung ist allerdings im Regelfall wirtschaftlich nur dann sinnvoll, wenn über mehrere Jahre sehr hohe Gewinne erzielt werden und die liquiden Mittel nicht für die private Lebensführung entnommen werden müssen. Kommt es nämlich zu einer späteren Entnahme der zunächst begünstigt besteuerten Gewinne, wird eine zusätzliche „Strafsteuer“ von 25 Prozent fällig. Wer von der Thesaurierungsbesteuerung Gebrauch machen möchte, sollte daher gegebenenfalls bereits vor dem Ende des Jahres 2018 möglichst viele verfügbare liquide Mittel aus dem Betriebsvermögen entnehmen.

■ Vergütungen des GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführers

Soll in 2019 ein höheres Gehalt oder eine Sonderzahlung gezahlt werden, ist hierfür im Vorwege ein Gesellschafterbeschluss notwendig, damit die höheren Vergütungen vom Finanzamt anerkannt werden.



Für Einnahmenüberschussrechner

■ Zeitliche Verschiebung von Zahlungen

Bei der Einnahmenüberschussrechnung wird der Gewinn anhand des Zu- und Abflusses von Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben ermittelt. Wird für 2018 ein hoher Gewinn erwartet, kann es sich lohnen, bis zum Jahreswechsel noch Betriebsausgaben vorzuziehen, um dadurch die Steuerlast 2018 zu mindern. Eigene Lieferungen und Leistungen können später in Rechnung gestellt oder es kann ein längeres Zahlungsziel vereinbart werden, um so Betriebseinnahmen in das Jahr 2019 zu verschieben. Für regelmäßige Zahlungen gilt folgende Sonderregelung: Regelmäßig wiederkehrende Zahlungen innerhalb von zehn Tagen vor oder nach dem Jahreswechsel mindern den Gewinn des Jahres, zu dem sie wirtschaftlich gehören. Dies betrifft zum Beispiel Mietzahlungen, Versicherungsleistungen und Umsatzsteuerzahlungen. Werden Rechnungen mittels Kreditkarte beglichen, so gehören noch sämtliche Ausgaben in das Jahr 2018, für die der Belastungsbeleg noch bis zum 31. Dezember unterschrieben wurde.

Für Vermieter

■ Verbilligte Vermietung an Angehörige

Wird eine Wohnung oder ein Haus verbilligt an Angehörige vermietet, können Werbungskosten auch dann noch im vollen Umfang abgezogen werden, wenn die Miete nicht weniger als 66 Prozent der ortsüblichen Miete beträgt. Liegt die Miete unterhalb dieses Grenzwertes, ist die Werbungskostenabsetzung auf 66 Prozent begrenzt.

Fortsetzung von Seite 2

tes, dürfen Werbungskosten nur anteilig im Verhältnis von tatsächlicher zu ortsüblicher Miete berücksichtigt werden. Prüfen Sie, ob die tatsächliche Miete gegebenenfalls entsprechend der Entwicklung der ortsüblichen Miete anzupassen ist.

Für alle Steuerpflichtigen

Altersvorsorge

Überprüfen Sie, ob es wirtschaftlich zweckmäßig ist, Ihre Beiträge für Altersvorsorgeaufwendungen in 2018 noch zu erhöhen. Für 2018 können Ledige maximal 23.712 Euro und Verheiratete 47.424 Euro steuerwirksam aufwenden. Bei Arbeitnehmern verringern sich die Höchstgrenzen um die steuerfreien Arbeitgeberanteile.

Handwerkerarbeiten

Der Fiskus beteiligt sich an Reparaturarbeiten, die in Ihrem selbst genutzten Haus oder in der selbst genutzten Wohnung ausgeführt werden. Ob Sie zur Miete oder im eigenen Haus oder in einer eigenen Wohnung wohnen, ist unerheblich. So können Sie auf Antrag 20 Prozent der Lohnaufwendungen, höchstens jedoch 1.200 Euro pro Jahr von der Steuer abziehen. Wer den Höchstbetrag in diesem Jahr bereits ausgeschöpft hat, verschiebt unter Umständen die Arbeiten oder die Bezahlung ins nächste Jahr. Zur Beachtung: Es muss zwingend eine Rechnung vorliegen und per Überweisung gezahlt werden. Barzahlungen werden vom Finanzamt nicht anerkannt.

Haushaltsnahe Dienstleistungen

Als haushaltsnahe Dienstleistungen können Aufwendungen für Haushaltshilfen oder handwerkliche Arbeiten im oder rund um das Haus oder die Wohnung anteilig von der Steuer abgesetzt werden. Auch bei Aufnahme eines Au-Pairs in Ihrer Familie beteiligt sich der Fiskus an den Kosten: Den auf die Kindererziehung entfallenden Anteil können Sie als Kinderbetreuungskosten und die auf leichte Hausarbeiten anteilig entfallenden Aufwendungen als haushaltsnahe Dienstleistungen berücksichtigen.



Spenden

Besonders in der Zeit zum Jahresende steigt die allgemeine Spendenbereitschaft. Möchten Sie das Einkommen des Jahres 2018 hierdurch mindern, muss die Zahlung noch rechtzeitig in diesem Jahr ausgeführt werden. Bedenken Sie die vielen Feiertage zum Jahresende und die dadurch reduzierten Bankarbeitstage.

Freistellungsauftrag

Um eine Besteuerung Ihrer Kapitaleinkünfte zu vermeiden, überprüfen Sie, ob Sie Ihren Kreditinstituten Freistellungsaufträge in zutreffender Höhe erteilt haben. Sie können bei Einzelveranlagung pro Jahr 801 Euro freistellen, für Verheiratete, die zusammen veranlagt werden, verdoppelt sich dieser Betrag auf 1.602 Euro. Den maximalen Freistellungsauftrag können Sie auf verschiedene Kreditinstitute aufteilen. Freistellungsaufträge müssen nicht mehr im laufenden Jahr gestellt werden. Sie können dies bis zum 31. Januar des Folgejahres nachholen und bisher gestellte Freistellungsaufträge für das vergangene Jahr ändern. Die Finanzverwaltung hat es den Banken jedoch freigestellt, an dieser Regelung teilzunehmen. Sprechen Sie daher vorsorglich mit Ihrem Kreditinstitut. ■

Steuergesetzänderungen beschlossen

Jahressteuergesetz 2018

Der von der Bundesregierung vorgelegte Gesetzesentwurf zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet und Veränderung weiterer steuerlicher Vorschriften fand im November 2018 eine Mehrheit im Bundestag und Bundesrat. Im Entwurfsstadium wurde das Gesetzesvorhaben noch als Jahressteuergesetz 2018 betitelt. Mit der Zustimmung des Bundesrates kann das Gesetz nun in Kraft treten.

Die wesentlichen Gesetzesänderungen stellen sich wie folgt dar:

Körperschaftsteuer

Der Gesetzgeber hat die seit 2008 geltende Regelung für Anteilsübertragungen an einer Kapitalgesellschaft, die zu einem anteiligen Untergang von Verlustvorträgen führt, wenn mehr als 25 Prozent und bis zu 50 Prozent der Anteile übertragen werden, rückwirkend für Zeiträume ab 1. Januar 2008 ersatzlos aufgehoben. Der Grund dafür ist eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aus März 2017, nach der die bisherige Regelung verfassungswidrig ist.

Es kommt auch weiterhin zu einem vollständigen Verlustuntergang, wenn mehr als 50 Prozent der Anteile übertragen werden. Allerdings bestehen bezüglich dieser Regelung ernsthafte verfassungsrechtliche Bedenken, zumal bezüglich der Regelung zum vollständigen Verlustuntergang bereits wieder ein Verfahren beim Bundesverfassungsgericht anhängig ist. Entsprechende Bescheide sollten daher durch Einspruch offengehalten werden.

Umsatzsteuer

Ab 2019 müssen elektronische Marktplätze, wie zum Beispiel Ebay, Aufzeichnungen über die Verkäufer, die auf dem elektronischen Marktplatz Waren verkaufen, führen. Auf Anforderung sind diese Aufzeichnungen der Finanzverwaltung zu übermitteln, sodass diese eine effiziente steuerliche Überprüfung der Verkäufer vornehmen kann. Außerdem wird ab 2019 der Betreiber des elektronischen Marktplatzes für die Umsatzsteuer aus den Verkäufen haften, wenn der Verkäufer die Umsatzsteuer nicht an das Finanzamt abführt. Der Betrei-

ber haftet unter anderem nur dann nicht, wenn er eine Finanzamtsbescheinigung über die steuerliche Erfassung des Verkäufers vorlegen kann. Diese Bescheinigung wird auf Antrag des Verkäufers vom zuständigen Finanzamt erteilt. Ihre Ausstellung kann verweigert werden, wenn der Verkäufer seinen steuerlichen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist, und auch nicht zu erwarten ist, dass er diesen künftig nachkommen wird.

Neu geregelt wird die Umsatzbesteuerung des Verkaufs von Gutscheinen, die ab 2019 ausgestellt werden. Die Neuregelung übernimmt im Wesentlichen die bisherige Handhabung aus der Praxis und unterscheidet zwischen Einweckgutscheinen und Mehrweckgutscheinen. Ein Mehrweckgutschein ist ein Wertgutschein, der über einen bestimmten Betrag lautet und nicht auf ein bestimmtes Produkt beschränkt ist – beispielsweise ein Gutschein über 100 Euro. Hier entsteht die Umsatzsteuer erst mit der Einlösung des Gutscheins. Anders ist dies bei einem Einweckgutschein, der für eine bestimmte Leistung an einem bestimmten Ort ausgestellt wird, beispielsweise für ein Frühstücksbuffet in einem bestimmten Restaurant. Hier entsteht die Umsatzsteuer bereits mit der Ausgabe des Gutscheins. Entscheidend für die Beurteilung ist, ob die zur Besteuerung erforderlichen Informationen bereits bei der Ausstellung des Gutscheins vorliegen – dann handelt es sich um einen Einweckgutschein – oder eben nicht – dann handelt es sich um einen Mehrweckgutschein.

Einkommensteuer

In Umsetzung einer Vereinbarung im Koalitionsvertrag soll die Elektromobilität steuerlich gefördert werden. Aus diesem Grund soll bei der Dienstwagenbesteuerung für Elektro- und Hybridelektrofahrzeuge der Prozentsatz für die private Nutzung von 1,0 auf 0,5 Prozent abgesenkt werden. Die Neuregelung betrifft Elektro- und Hybridelektrofahrzeuge, die extern aufladbar sind, welche in den Jahren 2019, 2020 und 2021 angeschafft oder geleast werden. Für vor 2019 oder nach 2021 angeschaffte oder geleaste Elektro- und Hybridelektrofahrzeuge greift lediglich der bereits auch bisher gewährte Nachteilsausgleich. ■



Bewertung von Baumschulkulturen

Verlängerung des Baumschulerlasses

Für die steuerliche Bewertung von mehrjährigen Kulturen in Baumschulbetrieben erlaubt die Finanzverwaltung bereits seit vielen Jahrzehnten anstelle einer jährlichen Einzelbewertung ein einfacheres pauschales Verfahren. Die bisherige Fassung dieses sogenannten Baumschulerlasses des Bundesfinanzministeriums (BMF) sollte eigentlich letztmals für das Wirtschaftsjahr 2017/18 beziehungsweise 2018 anwendbar sein. Mit Schreiben aus Oktober 2018 hat das BMF nun die Anwendung des aktuellen Erlasses verlängert. Die bis-

herigen Vereinfachungsregelungen können bis zum Ablauf des Wirtschaftsjahres 2020/21 beziehungsweise 2021 weiter angewendet werden. Darüber hinaus wird bereits eine weitere Verlängerung bis zum Ablauf des Wirtschaftsjahres 2022/23 beziehungsweise 2023 angekündigt. Allerdings unter dem Vorbehalt, dass nach erfolgreicher Einführung des Projekts „Betriebsvergleich 4.0“ ab dem Kalenderjahr 2021 entsprechende statistisch repräsentative Daten von Baumschulbetrieben vorliegen. ■

Gesetzliche Krankenversicherung

Neue Beitragsregelungen ab 2019

Die Bundesregierung hat das Gesetz zur Beitragsentlastung der Versicherten in der gesetzlichen Krankenversicherung - kurz: GKV-Versichertengesetz auf den Weg gebracht. Kernstück ist die Wiedereinführung einer paritätischen Beitragstragung durch Arbeitnehmer und Arbeitgeber. Darüber hinaus soll die Beitragsbelastung von Selbständigen mit geringem Einkommen gesenkt werden. Das Gesetz wurde im November 2018 durch Bundestag und Bundesrat beschlossen und tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Paritätische Finanzierung

Seit 2015 setzt sich der Krankenversicherungsbeitrag von versicherungspflichtig beschäftigten Arbeitnehmern zusammen aus einem bundesweit einheitlichen allgemeinen Beitragssatz und einem kassenindividuellen Zusatzbeitrag. Der allgemeine Beitragssatz beträgt 14,6 Prozent und wird jeweils hälftig vom Arbeitnehmer und Arbeitgeber getragen. Den Zusatzbeitrag – im Jahr 2018 im

Bundesdurchschnitt 1,0 Prozent - müssen die Mitglieder bislang allein zahlen. Ab 2019 sind die gesamten Krankenversicherungsbeiträge einschließlich der Zusatzbeiträge wieder hälftig vom Arbeitnehmer und Arbeitgeber zu tragen.



Absenkung der Mindestbeiträge für Selbständige

Bei Selbständigen bemisst sich die Beitragshöhe nach ihrem Einkommen. Selbständige sind daher verpflichtet,

ihr Einkommen nachzuweisen – in der Regel durch Vorlage des aktuellen Einkommensteuerbescheids. Ansonsten wird der Höchstbetrag von 4.537,50 unterstellt.

Das Gesetz sieht bei allen hauptberuflich Selbständigen ein bestimmtes Mindesteinkommen vor. Derzeit bemisst sich dieses nach dem 40. Teil der monatlichen Bezugsgröße und beträgt für 2018 2.283,75 Euro. Unterschreitet das tatsächlich nachgewiesene Einkommen diesen Betrag, werden die Beiträge auf Grundlage des höheren Mindesteinkommens festgesetzt. Ab 2019 wird das Mindesteinkommen auf den 90. Teil der monatlichen Bezugsgröße abgesenkt. In 2019 beträgt diese damit 1.038,33 Euro pro Monat. Diese Grenze gilt einheitlich für alle haupt- und nebenberuflich Versicherten. Die Sonderregelungen für Härtefälle und Existenzgründer entfallen damit ebenfalls. ■

Alle Jahre wieder ...

Anhebung der Beitragsbemessungsgrenzen in der Sozialversicherung

Grenzwerte in der Sozialversicherung	2018		2019	
	West	Ost	West	Ost
Beitragsbemessungsgrenze allgemeine Rentenversicherung	6.500	5.800	6.700	6.150
Beitragsbemessungsgrenze Knappschaftliche Rentenversicherung	8.000	7.150	8.200	7.600
Beitragsbemessungsgrenze Arbeitslosenversicherung	6.500	5.800	6.700	6.150
Versicherungspflichtgrenze Kranken- und Pflegeversicherung *	4.950		5.062,50	
Beitragsbemessungsgrenze Kranken- und Pflegeversicherung	4.425		4.537,50	
Durchschnittsverdienstgrenze für geringfügig Beschäftigte (Minijobs)	450		450	
Geringverdienergrenze Auszubildende (Arbeitgeber trägt die Beiträge allein)	325		325	
Gesamteinkommensgrenze für Familienversicherung Krankenkasse	435		445	
Bezugsgröße Sozialversicherung	3.045	2.695	3.115	2.870

* Für Arbeitnehmer, die bereits am 31. Dezember 2002 aufgrund der zu diesem Zeitpunkt geltenden Regelungen wegen des Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze nicht gesetzlich krankenversicherungspflichtig, d. h. versicherungsfrei waren, beträgt die monatliche Versicherungspflichtgrenze ab 2019 4.537,50 Euro.

Die Bundesregierung hat zum 1. Januar 2019 die Bemessungsgrenzen in der Sozialversicherung angepasst. Die Beitragsbemessungsgrenzen geben an, bis zu welchem Betrag Arbeitsentgelte sozialversicherungspflichtig sind. Übersteigt der Bruttolohn die Bemessungsgrenzen, werden die Beiträge zur Sozialversicherung nur bis zur Höhe des jeweiligen Grenzwertes erhoben, und der übersteigende Teil ist sozialversicherungsfrei.

Die bundeseinheitlich für die Kranken- und Pflegeversicherung geltende Beitragsbemessungsgrenze wird ab 2019 auf 4.537,50 Euro pro Monat angehoben. Hiervon zu unterscheiden ist die Versicherungspflichtgrenze für die Kranken- und Pflegeversicherung. Diese gibt an, bis zu welchem monatlichen Einkommen eine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung besteht. Verdient ein Arbeitnehmer mehr als diesen Grenzwert, kann er freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert bleiben oder zu einer privaten Krankenversicherung wechseln. ■

Abschreibung von Biogasanlagen

Finanzgericht widerspricht Auffassung der Finanzverwaltung

In der Praxis wird bisher das Blockheizkraftwerk einer Biogasanlage oftmals über zehn Jahre und die übrigen Bestandteile der Anlage werden gemäß amtlicher AfA-Tabelle einheitlich über einen Zeitraum von 16 Jahren abgeschrieben. Durch ein aktuelles Urteil des Finanzgerichts Münster (FG) aus Juni 2018 wird diese Verfahrensweise hinterfragt.

Im Urteilsfall hatte der Betreiber einer Biogasanlage aus dem erzeugten Biogas im betriebseigenen Blockheizkraftwerk Strom und Wärme erzeugt und beides getrennt veräußert. Einen Teil der Abwärme benötigte der Kläger selbst für den Fermenter der Biogasanlage. Abweichend von der amtlichen AfA-Tabelle schrieb er die Biogasanlage nicht einheitlich über eine Nutzungsdauer von 16 Jahren ab, sondern legte für die einzelnen Bestandteile der Anlage eine jeweils unterschiedliche Nutzungsdauer zugrunde. Das Finanzamt vertrat dagegen die Auffassung, die gesamte Biogasanlage müsse gemäß amtlicher AfA-Tabelle über einen einheitlichen Nutzungszeitraum von 16 Jahren abgeschrieben werden.

Das FG folgte weitgehend der Rechtsauffassung des Klägers. Demnach, so das FG, besteht eine Biogasanlage aus mehreren selbständigen Wirtschaftsgütern. Zu diesen zählt das FG neben der Biogasanlage im eigentlichen Sinne zum Beispiel das Technikgebäude, die Si-

loplatte und die Fahrzeugwaage. Die Biogasanlage im eigentlichen Sinne besteht dagegen als zusammengesetztes Wirtschaftsgut unter anderem aus dem Fermenter, den Behältern, der Technik, dem Blockheizkraftwerk und dem Transformator. Diese Teile fasst das FG zu einem Wirtschaftsgut zusammen, da sie nach der Montage nur zusammen genutzt werden können und es ihnen also an selbständiger Nutzungsfähigkeit fehlt. Das Blockheizkraftwerk ist nach Auffassung des FG als Teil der eigentlichen Biogasanlage anzusehen, da unter anderem seine Abwärme im Fermenter der Biogasanlage benötigt wird und Zweck der Gesamtanlage die Erzeugung von Strom und Wärme aus Biogas ist.

Die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer für die eigentliche Biogasanlage setzt das FG mit zehn Jahren an, da die amtliche AfA-Tabelle die technischen und wirtschaftlichen Entwicklungen bei Biogasanlagen in den letzten 15 bis 20 Jahren nicht ausreichend berücksichtigt. Auch für die weiteren selbständigen Komponenten der Biogasanlage setzt das FG die jeweilige Nutzungsdauer abweichend von der amtlichen AfA-Tabelle an.

Das Urteil des FG Münster ist rechtskräftig. Es bleibt nun abzuwarten, ob und in welcher Weise die Finanzverwaltung auf die aktuelle Rechtsprechung reagiert. Land & Wirtschaft wird über die Entwicklungen zu dieser Rechtsfrage weiter berichten. ■

USt auf Wärme aus Biogasanlagen

Mit aktuellem Urteil aus Juli 2018 hat das Niedersächsische Finanzgericht (FG) eine Entscheidung zur umsatzsteuerlichen Bemessungsgrundlage von Wärmelieferungen durch Biogasanlagenbetreiber an nahestehende Personen getroffen und damit die Position der Anlagenbetreiber gestärkt. Das Urteil des FG ist zwischenzeitlich rechtskräftig.

Die Klägerin, eine GmbH & Co. KG, betrieb eine Biogasanlage, bei der das erzeugte Gas in einem Blockheizkraftwerk zur Stromerzeugung und Wärmegewinnung verwendet wurde. Damit versorgte sie zum einen Einrichtungen des einzigen Gesellschafters mit Wärme, zum anderen auch fremde Dritte zu gleichen Konditionen. Bei der Preisgestaltung orientierte sich die Anlagenbetreiberin an den Entgelten anderer Wärmelieferer im Gemeindegebiet. Das Finanzamt vertrat die Auffassung, dass für die Wärmelieferungen an den Gesellschafter nicht das in Rechnung gestellte Entgelt in Höhe von 1,9 Cent/kWh Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer sei, sondern die Selbstkosten, die das Finanzamt in Anlehnung an den bundesweit einheitlichen durchschnittlichen Fernwärmepreis in Höhe von 7,50 Cent/kWh ansetzte. Dieser Rechtsauffassung folgte das FG nicht, sondern bewertete das Entgelt, welches die Anlagenbetreiberin von ihrem Gesellschafter verlangte, als marktüblich. Zwar gilt im Umsatz- ➔

Fortsetzung von Seite 4

steuerrecht die Besonderheit, dass nicht das vereinbarte Entgelt Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer ist, wenn ein Unternehmer an eine ihm nahestehende Person – wie im Streitfall zum Beispiel der Gesellschafter – liefert, sondern der Einkaufspreis für den oder einen gleichartigen Gegenstand zum Zeitpunkt des Umsatzes, hilfsweise die Selbstkosten für den gelieferten Gegenstand. Diese sogenannte Mindestbemessungsgrundlage wird nach oben aber durch das marktübliche Entgelt für die Lieferung begrenzt, auch wenn die Selbstkosten höher liegen sollten.

Als marktübliches Entgelt definierte das FG den gesamten Betrag, den ein Leistungsempfänger an einen Unternehmer unter Berücksichtigung der Handelsstufe zahlen müsste, um die betreffende Leistung zum bestimmten Stichtag und unter den Bedingungen des freien Wettbewerbs zu erhalten. Entscheidend sind dabei die konkreten Verhältnisse am Standort des Energieverbrauches. Das FG bestätigte im Urteilsfall die Marktüblichkeit des von der Anlagenbetreiberin erhobenen Entgeltes, da tatsächlich Wärme nicht nur an den Gesellschafter, sondern in einem nicht unerheblichen Umfang auch an fremde Dritte zum selben Entgelt geliefert worden war. Die Anlagenbetreiberin stand zwar nicht in einem unmittelbaren Wettbewerb zu anderen Wärmelieferanten, da die Kunden die Wärme ausschließlich über das eigene Leitungsnetz der Anlagenbetreiberin beziehen konnten. Die Klägerin konnte aber glaubhaft darlegen, dass sich die Preisgestaltung an den Preisen anderer Wärmeanbieter in der Gemeinde orientierte. Auch entsprachen die kalkulierten Kosten annähernd den in Rechnung gestellten Durchschnittspreisen der Anlagenbetreiberin. ■



Internetplattformen

Vermieter im Fokus der Steuerprüfer

Wer einzelne oder sämtliche Räume seiner Wohnung oder seines Hauses Dritten entgeltlich zur Nutzung überlässt, muss die Einnahmen hieraus dem Finanzamt mitteilen. Wurden die erzielten Umsätze und Einkünfte nicht oder nicht vollständig erklärt, könnte bald ein Ermittlungsverfahren wegen Steuerhinterziehung drohen. Die deutschen Steuerbehörden haben nämlich aktuell die irischen Finanzbehörden um Amtshilfe gebeten. Im Fokus sind insbesondere Personen, die über Airbnb oder ähnliche Internetplattformen ihre Wohnung oder einzelne Räume davon zur Vermietung anbieten.

In einer aktuellen Antwort der Bundesregierung aus Oktober dieses Jahres auf eine Anfrage mehrerer Bundestagsabgeordneter wird die Anfrage an die irischen Steuerbehörden bestätigt. Seit Mai 2017 können durch den automatischen Informationsaustausch innerhalb der EU sogenannte Gruppenanfragen gestellt werden. Der deutsche Fiskus möchte im Rahmen der steuerlichen Amtshilfe vom irischen Staat Daten über Einnahmen deutscher Steuerpflichtiger aus Airbnb-Vermietungen erhalten, um diese mit den eingereichten Steuererklärungen abzugleichen. Die irischen Steuerbehörden haben sechs Monate Zeit, hierauf zu antworten. ■

Landwirtschaftliche Sattelzugmaschinen

Kfz-Steuerbefreiung möglich?

Die Kraftfahrzeugsteuer (Kfz-Steuer) besteuert Fahrzeuge, die am Verkehr auf öffentlichen Straßen teilnehmen. Neben Vergünstigungen für bestimmte Fahrzeugtypen oder deren Halter kennt das Kfz-Steuergesetz auch spezielle Steuerbefreiungen für Zugmaschinen, die ausschließlich in einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb verwendet werden.

Nach dem Gesetzeswortlaut sind Sattelzugmaschinen ausdrücklich von einer Kfz-Steuerbefreiung ausgeschlossen. Mit Urteil aus März 2018 hat jedoch das Finanzgericht Düsseldorf (FG) entschieden, dass ausschließlich in der Land- oder Forstwirtschaft eingesetzte Sattelzugmaschinen eine Steuerbefreiung erhalten können. Im Urteilsfall wurde vor der Kfz-Zulassung an der Sattelzugmaschine eine zusätzliche Anhängerkupplung montiert, um übliche landwirtschaftliche Anhänger zu befördern. Die Verwendung des Fahrzeugs als Sattelaufzieger wurde durch den Umbau nicht verändert.

Das FG entschied, dass es für die Gewährung der Steuerbefreiung besonders darauf ankommt, was in der Zulassungsbescheinigung Teil I hinsichtlich der Fahrzeugklasse und des Aufbaus geregelt ist. Denn: Im September 2015 wurde eine neue Untergruppe im „Verzeichnis zur Systematisierung von Kraftfahrzeugen und ihren Anhängern“ eingefügt. Da diese es erlaubt, Sattelzugma-



schinen im Rahmen eines Einzelgenehmigungsverfahrens als land- oder forstwirtschaftliche Fahrzeuge einzustufen, liegt eine bindende Grundlage für die Gewährung einer Steuerbefreiung vor. ■

Unser Rat:

Gegen das Urteil des FG wurde Revision vor dem Bundesfinanzhof eingelegt. Auch wenn die Rechtsfrage damit noch nicht abschließend geklärt ist, sollte bei der Zulassung von Sattelzugmaschinen, die ausschließlich in land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben eingesetzt werden, darauf geachtet werden, dass diese in der Zulassungsbescheinigung entsprechend geschlüsselt werden. Auch für bereits zugelassene Sattelzugmaschinen kann eine Änderung der Zulassungsbescheinigung im Rahmen eines Einzelgenehmigungsverfahrens beantragt werden, um zukünftig eine Steuerbefreiung in Anspruch nehmen zu können.

Mindestlohn

Erhöhung ab 2019 in zwei Stufen

Mit der Einführung des bundesweiten Mindestlohns zum 1. Januar 2015 hatte der Gesetzgeber der Mindestlohnkommission die Aufgabe übertragen, alle zwei Jahre über Anpassungen der Höhe des Mindestlohnes zu entscheiden. Im Juni 2018 hat die Kommission beschlossen, den gesetzlichen Mindestlohn von derzeit 8,84 Euro brutto je Zeitstunde ab 1. Januar 2019 auf 9,19 Euro und ab 1. Januar 2020 auf 9,35 Euro brutto je Stunde zu erhöhen. Die neuen Mindestlohnhöhen sind von allen Arbeitgebern in allen Branchen zu berücksichtigen, wenn das Mindestlohngesetz ohne Ausnahme anzuwenden ist. Arbeitgeber haben allerdings zu prüfen, ob für ihre Branche Tarifverträge mit höheren Löhnen als der gesetzliche Mindestlohn existieren. Solche Tarifverträge, die auf Basis des Arbeitnehmerentsendegesetzes, des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes oder des Tarifvertragsgesetzes durch die Bundesregierung für allgemeinverbindlich erklärt worden sind, haben Vorrang vor dem gesetzlichen Mindestlohn. Im Bereich der Land- und Forstwirtschaft können zudem auf regionaler Ebene Tarifverträge mit höheren Mindestlöhnen maßgebend sein, die gerade nicht für allgemeinverbindlich erklärt sind. Solche Tarifverträge finden aber nur dann auf ein Arbeitsverhältnis Anwendung, wenn

- beide Parteien tarifgebunden sind, weil der Arbeitgeber im Arbeitgeberverband und der Arbeitnehmer in der Gewerkschaft organisiert ist,
- oder die Anwendung des Tarifvertrags eindeutig im Arbeitsvertrag vereinbart wurde
- oder eine entsprechende einzelbetriebliche Übung besteht.

So haben die Landesverbände in Schleswig-Holstein auf regionaler Ebene aktuell neue Lohntarifverträge für Landarbeiter sowie für Auszubildende in den Berufen „Landwirt/in“ und „Hauswirtschafter/in als Beruf der Landwirtschaft“ vereinbart.

Schließlich sind vom Arbeitgeber auch landesrechtliche Mindestlohnregelungen zu beachten, die dem

gesetzlichen Mindestlohn vorgehen. So sieht beispielsweise das Tariftreue- und Vergabegesetz in Schleswig-Holstein einen Mindestlohn von derzeit 9,99 Euro brutto pro Arbeitsstunde vor. Nach dem Landesmindestlohngesetz Schleswig-Holstein haben Arbeitgeber mindestens 9,18 Euro brutto pro Stunde zu zahlen, wenn Zuwendungen aus dem Landeshaushalt gewährt werden. Landeszuwendungen sind zum Beispiel Zuschüsse für den Ökolandbau und für Naturschutzmaßnahmen sowie Erstaufforstungszuschüsse. Angesichts der bevorstehenden Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohns ist das Landesmindestlohngesetz Schleswig-Holstein zum 1. Januar 2019 aufgehoben worden.

Aktuelle Lohntariferhöhungen in der Landwirtschaft

Die neuen Lohntarifverträge für Landarbeiter sowie für Auszubildende im Bereich der Landwirtschaft in Schleswig-Holstein gehen auf eine Bundesempfehlung des Gesamtverbandes der deutschen Land- und Forstwirtschaftlichen Arbeitgeberverbände (GLFA) und der IG Bau zurück, in den regionalen Tarifverträgen unter anderem eine Lohnanpassung vorzunehmen. Dies umsetzend, sehen die neuen Lohntarifverträge in Schleswig-Holstein Lohnanhebungen rückwirkend zum 1. Januar 2018 bei einer Laufzeit bis zum 30. Juni 2020 vor. Soweit diese Lohnanhebungen den gesetzlichen Mindestlohn überschreiten und die regionalen Tarifverträge auf das Arbeitsverhältnis Anwendung finden, haben sie Vorrang vor dem gesetzlichen Mindestlohn. Angesichts der Rückwirkung der Lohnanpassungen haben Arbeitgeber in sozialversicherungsrechtlicher Hinsicht das sogenannte „Entstehungsprinzip“ zu beachten. Danach entstehen Beitragsansprüche bereits dann, wenn aufgrund der regionalen Tarifverträge – soweit sie Anwendung finden – ein Rechtsanspruch auf den höheren Lohn besteht. Auf die tatsächliche Zahlung des höheren Lohns durch den Arbeitgeber kommt es insoweit nicht an. ■

Damit Sie die Orientierung behalten ...
... informiert die neue Kurzauswertung über die wirtschaftliche Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe im Wirtschaftsjahr 2017/18 sowie über die Lage der Biogasbetriebe im Wirtschaftsjahr 2017. Der aktuelle Sonderbeitrag informiert über eine aktuelle Studie zum Thema „Hofnachfolge“.



Ihr Exemplar der Kurzauswertung 2017/18 ...
... erhalten Sie in Ihrer Bezirksstelle. Oder bestellen Sie das Auswertungsheft in der Hauptgeschäftsstelle unter info@lbv-net.de, per Fax unter 04 31/59 36-109 oder per Telefon 04 31/59 36-119. Zur Online-Bestellung gelangen Sie mit dem nebenstehenden QR-Code. Die digitale Version der Kurzauswertung steht für Sie unter www.lbv-net.de im geschützten Bereich zum Download bereit.



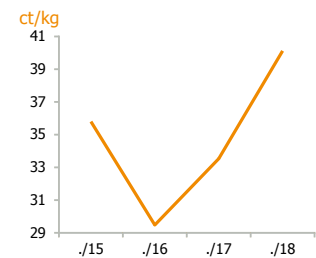
Auf einen Blick: Wirtschaftsergebnisse 2017/18

Die Erzeugerpreise für Milch sind auch im Wirtschaftsjahr 2017/18 weiter gestiegen. Viele Milchviehbetriebe verzeichneten erneut beträchtliche Erfolgszuwächse. In Getreidebetrieben liegen die Erfolgskennzahlen nach unterdurchschnittlicher Ernte 2017 und stagnierenden Preisen nach wie vor auf unbefriedigendem Niveau. Die Schweinebetriebe konnten 2016/17 nur kurz aufatmen – im gerade abgeschlossenen Wirtschaftsjahr sanken die Preise und Erträge wieder. Die Biogasbetriebe, die oftmals als gesonderte Gesellschaften geführt und steuerlich als Gewerbebetrieb mit einem Wirtschaftsjahr, das dem Kalenderjahr entspricht, eingeordnet werden, konnten im Durchschnitt ihre Ergebnisse gegenüber dem Vorjahr leicht steigern.

Milchviehbetriebe

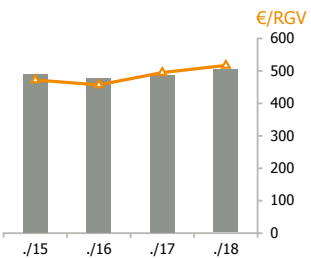
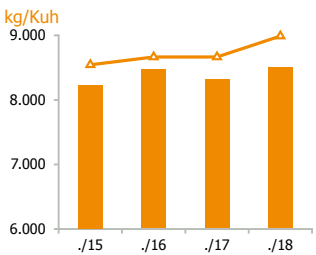
Milchpreis

- Seit dem Tiefstpreis von unter 24 ct/kg (inkl. USt) im Juli 2016 ist der Milchpreis deutlich angestiegen.
- Im Durchschnitt haben Milchviehalter in 2017/18 ca. 40 ct/kg (inkl. USt) für ihre Milch bekommen.
- Gegenüber dem Vorjahr hat der Milchpreis somit um etwa 7 ct/kg im Mittel zugelegt.



Milchleistung

- Der Trend zu einer höheren Milchleistung pro Kuh hält auch im aktuellen Wirtschaftsjahr weiter an.
- Die durchschnittliche Milchleistung beträgt 8.500 kg pro Kuh und Jahr.
- Insbesondere in den erfolgreichen Betrieben ist die Milchleistung deutlich angestiegen.

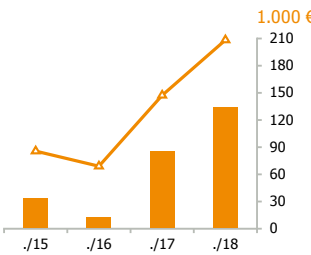


Kraftfutteraufwand

- Die vergangenen vier Wirtschaftsjahre zeigen kaum Veränderungen beim Kraftfutteraufwand.
- Auffallend ist die sensible Reaktion der erfolgreichen Betriebe auf Milchpreisänderungen:
- Die Intensität sinkt in erlösschwachen Perioden und steigt sofort wieder mit zunehmenden Milchpreisen.

Ordentliches Ergebnis

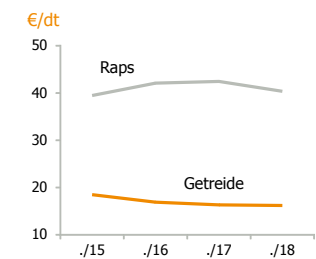
- Das ordentliche Ergebnis ist im Mittel gegenüber dem Vorjahr um mehr als 50 % angestiegen.
- Im Durchschnitt haben die Milchviehalter ungefähr 130.000 € pro Betrieb erwirtschaftet.
- Erfolgreiche Unternehmen lassen beim ordentlichen Ergebnis das Gesamtmittel weit hinter sich.



Getreidebetriebe

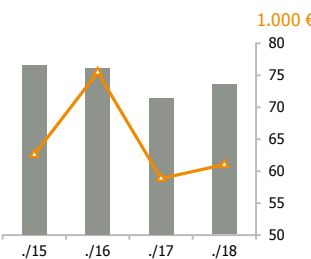
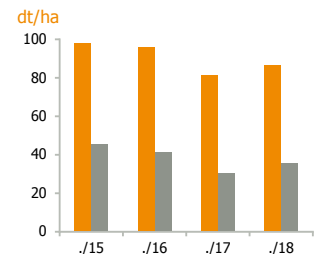
Markterlöse

- Die Preise für Raps und Getreide haben sich gegenüber dem Vorjahr nur geringfügig verändert.
- Für Getreide ist im vergangenen Wirtschaftsjahr rund 16,20 €/dt (inkl. USt) bezahlt worden.
- Der Preis für Ölfrüchte hat mit rund 40,40 €/dt (inkl. USt) ca. 5 % unter dem Vorjahreswert gelegen.



Erträge

- Die Erträge der Ernte 2017 sind trotz nasser Erntebedingungen geringfügig besser als im Vorjahr.
- Beim Getreide sind im Durchschnitt etwa 87 dt/ha und beim Raps rund 35 dt/ha geerntet worden.
- Damit bleiben die Erträge rund 15 % hinter den Spitzenerträgen der Ernten 2014 und 2015 zurück.

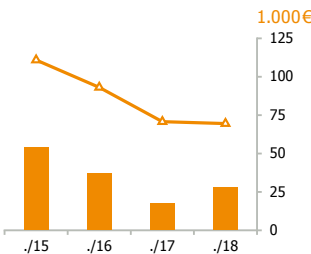


Aufwand Arbeitserledigung

- Der Aufwand für Arbeitserledigung zählt üblicherweise zu den erfolgsentscheidenden Kostentreibern.
- Die zuletzt etwas sinkende Tendenz signalisiert stetes Bemühen um erfolgreiche Kostenkontrolle.
- Bezogen auf die bewirtschaftete Fläche liegen die erfolgreichen Betriebe 17 % unter dem Mittelwert.

Ordentliches Ergebnis

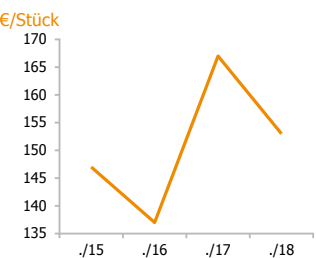
- Erstmals seit dem Wirtschaftsjahr 2012/13 ist das ordentliche Ergebnis im Mittel wieder angestiegen.
- Die Faktoren Kapital und eigene Arbeit werden aktuell oftmals nur unbefriedigend entlohnt.
- Die erfolgreichen Betriebe haben von der allgemeinen Entwicklung nicht profitieren können.



Schweinebetriebe

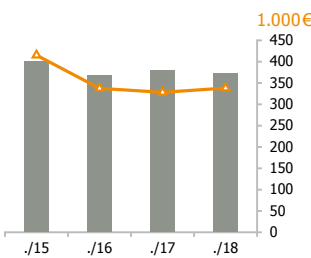
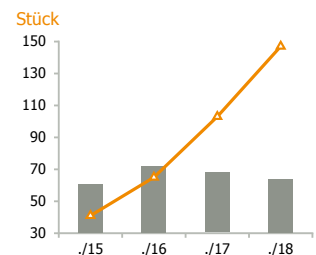
Schweinepreis

- In der abgelaufenen Wirtschaftsperiode sind die Preise nach einem Jahr der Erholung wieder gefallen.
- Die Preise im Wirtschaftsjahr 2017/18 haben sich zwischen 140 und 180 € pro Tier (inkl. USt) bewegt.
- Der aktuelle Mittelwert von 153 €/Tier (inkl. USt) liegt etwa 15 €/Tier unter dem Wert der Vorperiode.



Sauenbestand

- Die mittlere Herdengröße über alle Schweinehalter liegt aktuell bei rund 62 Sauen pro Betrieb.
- Im Durchschnitt ist ein kontinuierlicher Rückgang der Sauenzahl über die letzten Jahre festzustellen.
- Von diesem Trend abweichend ist in der Gruppe der 25 % guten Betriebe die Zahl der Sauen gestiegen.

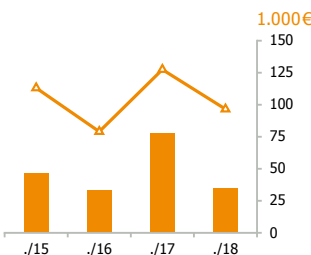


Spezialaufwand Tierproduktion

- Die Schweinehalter haben die Spezialaufwendungen gegenüber dem Vorjahr um ca. 11 % gesenkt.
- Das erfolgreiche Viertel liegt beim Spezialaufwand Tierproduktion rund 50.000 € unter dem Mittel.
- Insbesondere der Einkauf von Futtermittel bildet die größte Aufwandsposition in diesem Bereich.

Ordentliches Ergebnis

- Das ordentliche Ergebnis ist mit durchschnittlich 41.000 € wieder auf das Niveau von 2015/16 gesunken.
- Gegenüber dem Vorjahr hat sich das ordentliche Ergebnis über alle Betriebe damit ungefähr halbiert.
- Die Unterschiede zwischen den Erfolgsklassen sind groß – insbesondere in wirtschaftlich schwächeren Perioden.



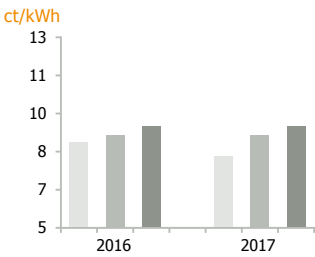
Gesamtmittel: — bzw. — bzw. — 25% gute: —

➔ Fortsetzung von Seite 8

Biogasbetriebe (Wirtschaftsjahr 2017)

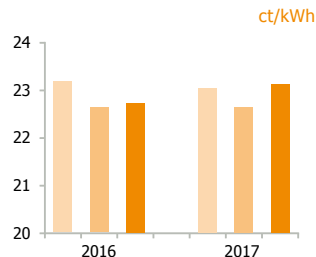
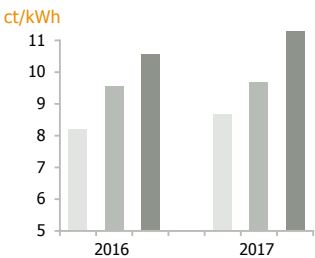
Substratkosten

- Die Substratkosten haben im Wirtschaftsjahr 2017 wie im Vorjahr durchschnittlich ca. 8,9 ct/kWh betragen.
- Die Substratkosten pro kWh sanken bei den erfolgreichen Betrieben um ca. 0,6 ct und sie stiegen bei den abfallenden Betrieben.
- Die Kostenunterschiede für Substrate zwischen den Erfolgsgruppen nehmen weiter zu.



Sonstiger Aufwand

- Die Aufwendungen für Personal, Abschreibungen, Reparaturen liegen im Mittel bei ca. 9,7 ct/kWh.
- Insbesondere bei den abfallenden Betriebsind sind diese Kosten gegenüber dem Vorjahr angestiegen.
- Der Abstand zwischen den Erfolgsklassen hat etwas zugenommen und liegt jetzt bei knapp 2,8 ct/kWh.

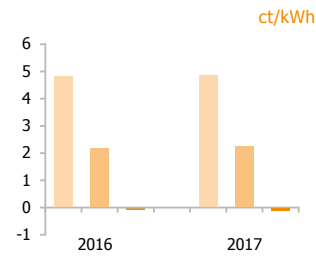


Erträge

- Die durchschnittlichen Erträge haben sich 2017 nur minimal verändert und betragen im Mittel 22,7 ct/kWh.
- Die abfallenden Betriebe haben ihre Erträge um ca. 0,4 ct/kWh steigern können.
- Die abfallenden Betriebe haben aber gleichzeitig deutlich höhere Kosten als der Durchschnitt aller Betriebe.

Ordentliches Ergebnis

- Die Biogasbetriebe erwirtschafteten 2017 im Durchschnitt ein ordentliches Ergebnis von knapp 2,3 ct/kWh.
- Gegenüber dem Vorjahr hat sich das ordentliche Ergebnis durchschnittlich um 0,1 ct/kWh verbessert.
- Zwischen den guten und den weniger guten Betrieben beträgt der Erfolgsunterschied in 2017 fast 5 ct/kWh.



Dürrebeihilfen

Von der Bürokratie ausgebremsst?

Für viele Landwirte in Norddeutschland war die Ernte 2018 eine der schlechtesten seit Jahrzehnten. Durch die anhaltende Trockenheit mussten Ackerbauern und Tierhalter deutliche Ertragseinbußen hinnehmen. Das Bundeslandwirtschaftsministerium erarbeitete gemeinsam mit den Bundesländern ein Hilfsprogramm, um existenzbedrohte Landwirte zu unterstützen. Land & Wirtschaft hatte in Ausgabe 3/2018 über die Grundzüge der Dürrebeihilfen berichtet. Zwischenzeitlich wurde ein relativ kompliziertes Antragsverfahren beschlossen, das ursprünglich spätestens Ende November beendet sein sollte. Einige Bundesländer, wie zum Beispiel Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg und Schleswig-Holstein, haben die gesetzten Antragsfristen jedoch noch einmal verlängert.

Um die Dürrebeihilfen in Anspruch nehmen zu können, muss nachgewiesen werden, dass die Naturalerträge um mindestens 30 Prozent gegenüber den letzten drei Ernten zurückgegangen sind. Zusätzlich sind noch fünf weitere Kriterien für die Beihilfe zu erfüllen, die häufig zum Scheitern des Antrags führen. Geld gibt es nämlich nur, wenn der Betrieb nicht über die nötige Liquidität verfügt, den Dürreschaden selbst auszugleichen. Eine Existenzgefährdung des Betriebes darf vor der Dürre jedoch nicht bestanden haben.

Des Weiteren müssen Antragsteller ihre sämtlichen, insbesondere außerlandwirtschaftlichen Einkünfte offenlegen. Erzielen sie mehr als 35 Prozent ihrer Einkünfte aus gewerblichen Tätigkeiten, wie zum Beispiel

aus einer Photovoltaik- oder Biogasanlage, gibt es keine Beihilfe. Beträgt die Summe der positiven Einkünfte bei Ledigen mehr als 90.000 Euro und bei Eheleuten mehr als 120.000 Euro, wird eine Beihilfe ebenfalls versagt. Ein Gehalt des Ehepartners kann somit möglicherweise zum Scheitern des Antrags führen.

Dem Dürrehilfeantrag ist eine Aufstellung des Privatvermögens zum 30.06.2018 beizufügen. Hier gibt es keine festen Grenzen für die Bewilligung, sondern das kurzfristig verwertbare Vermögen, wie zum Beispiel Sparguthaben oder Aktien, wird nach einer Formel auf den Schaden angerechnet. Beträgt das anzurechnende Privatvermögen mehr als das Anderthalbfache des finanziellen Schadens, wird keine Dürrehilfe mehr gewährt.

Geleitet von der Zielsetzung, den durch die Dürre in existenzielle Not geratenen Landwirten noch in 2018 eine finanzielle Unterstützung zukommen zu lassen, wurde das Hilfsprogramm zwar relativ schnell erlassen, aber erkennbar mit „heißer Nadel gestrickt“. Viele Begrifflichkeiten in der zugrunde liegenden Verordnung sind unklar formuliert. Die Bundesländer müssen diese nun während des laufenden Verfahrens auslegen. Die Unklarheiten führen zu einer erheblichen Verunsicherung bei den Antragstellern, ob die gewährte Dürrebeihilfe unter Umständen später nach einer abschließenden Prüfung wieder zurückgezahlt werden muss – und zwar mit Zinsen.

Probleme bereitet in der Praxis vor allem die 35-Prozent-Grenze der gewerblichen Einkünfte. Durch die Einführung dieser Regelung sollte verhindert werden, dass

Landwirte, die zum Beispiel aus der Erzeugung erneuerbarer Energien hohe außerlandwirtschaftliche Einkünfte erzielen, gefördert werden. Viele von der Dürre besonders stark betroffene Landwirte haben aber bereits in den letzten Jahren, die für die Überprüfung des Grenzwertes zugrunde gelegt werden, nur geringe Gewinne oder sogar Verluste erwirtschaftet. Da die Regelung keine Bagatellgrenze vorsieht, kann in diesen Fällen bereits eine kleine Photovoltaikanlage auf dem Hausdach dazu führen, dass kein Anspruch auf Dürrebeihilfe besteht. Ausschlaggebend für die Überprüfung ist in der Regel der letzte vorliegende Steuerbescheid. Die zwischen Bund und Ländern getroffene Vereinbarung sieht aber alternativ vor, dass auch die Einkünfte aus 2018 bereinigt um die Auswirkungen der Dürre herangezogen werden können. Dies kann im Einzelfall bei niedrigen Gewinnen in den Vorjahren hilfreich für die Einhaltung dieses Kriteriums sein.

Unklar war bis vor wenigen Wochen, ob auch etwaige gewerbliche Einkünfte des Ehepartners in die Überprüfung einzubeziehen sind. Dies wurde von den zuständigen Stellen in Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein allerdings zwischenzeitlich verneint.

Wieviel Geld wirklich bei den besonders stark von der Dürre des „Jahrhundertsommers“ betroffenen Landwirten ankommt, wird sich wohl erst Ende 2019 feststellen lassen, da eine genaue Ermittlung des Dürreschadens erst nach Abschluss des laufenden Wirtschaftsjahres 2018/19 erfolgen kann. ■

Landwirtschaftliche Sozialversicherung

Hofabgabeklausel abgeschafft

In Ausgabe 3/2018 hatte Land & Wirtschaft über den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) aus Mai 2018 informiert. Das BVerfG hatte festgestellt, dass die Hofabgabeklausel als Voraussetzung für den Bezug von Altersrente nicht mit dem Grundgesetz vereinbar ist und den Gesetzgeber zu einer Neuregelung aufgefordert.

Der Bundestag hat Ende November 2018 beschlossen, die Hofabgabeklausel rückwirkend zum 9. August 2018 abzuschaffen. Der Bundestag begründet diesen Beschluss damit, dass eine Weiterführung der Hofabgabeklausel

unter den Vorgaben des BVerfG nicht rechtssicher möglich ist. Gleichzeitig wurde die Bundesregierung aufgefordert, anderweitige Anreizsysteme zur Unternehmensübergabe und -neugründung zu schaffen. Hierzu gehören einerseits gezielte Fördermaßnahmen für Junglandwirte, aber auch spezielle Beratungsangebote für ältere Landwirte, die ihr Unternehmen abgeben wollen.

Die landwirtschaftliche Sozialversicherung (SVLFG) hat bereits bekannt gegeben, dass Rentenanträge ab sofort auch ohne Abgabe des Betriebs endgültig bewilligt werden können. Die SVLFG weist aber gleichzeitig

darauf hin, dass weiterarbeitende Rentner unverändert als Unternehmer krankenversicherungspflichtig sind und dass in die Beitragsbemessung für die Krankenversicherung neben der Rente auch die landwirtschaftlichen und außerlandwirtschaftlichen Einkünfte zu berücksichtigen sind. Die sich dadurch ergebenden Krankenversicherungsbeiträge können unter Umständen höher sein als die gewährte Altersrente. Es wird empfohlen, sich im Bedarfsfall von der SVLFG oder dem Bauernverband beraten zu lassen. ■



Wir wünschen...

...Ihnen ein frohes und erholsames Weihnachtsfest mit schönen Stunden im Kreis der Familie und Freunde und einen guten Start in ein glückliches, erfolgreiches und vor allem gesundes neues Jahr. Unsere Wünsche verbinden wir mit dem Dank für die vertrauensvolle Zusammenarbeit im vergangenen Jahr.

Dr. Willi Cordts Dr. Marc Habersaat Maik Jochens

foto: h. dietrich habbe

Jahrestagung 2019
Neumünster, Holstenhallen

Der Landwirtschaftliche Buchführungsverband lädt seine Mitglieder zur Ordentlichen Mitgliederversammlung am 29. Januar 2019 um 9:30 Uhr und zur anschließenden Fachtagung in Neumünster, Holstenhallen, ein. Familienangehörige, Mitarbeiter, Mandanten der Tochterunternehmen des Buchführungsverbandes und Gäste sind herzlich willkommen.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung und Jahrestagung liegt dieser Ausgabe bei. Für Ihre Online-Anmeldung können Sie auch den nebenstehenden QR-Code nutzen.



52 Fachvortragsveranstaltungen

Anfang 2019 bietet der Landwirtschaftliche Buchführungsverband gemeinsam mit seinen Tochterunternehmen wie in jedem Jahr eine Reihe von Informationsveranstaltungen, verteilt über das gesamte räumliche Arbeitsgebiet an: Steuerberater/innen aus dem Unternehmensverbund informieren Sie über aktuelle steuerliche Änderungen und Gestaltungsmöglichkeiten und Gastreferenten behandeln spezielle Einzelthemen aus ihren jeweiligen Arbeitsgebieten. Die Gastvorträge richten sich teilweise speziell an Land- und Forstwirte, teilweise aber auch branchenunabhängig sowohl an die Mitglieder des Buchführungsverbandes als auch an gewerbliche und freiberufliche Mandanten der Tochterunternehmen. Familienmitglieder und Gäste sind herzlich willkommen. Das Programmheft mit sämtlichen Veranstaltungen wird Anfang des Jahres 2019 als Beilage der Fachzeitschriften Bauernblatt und Bauernzeitung versendet. Sie sind kein Bezieher des Bauernblattes oder der Bauernzeitung? Dann bestellen Sie bitte das Programmheft in Ihrer Bezirksstelle oder in der Hauptgeschäftsstelle unter info@lbv-net.de, Fax: 0431-5936-109, Telefon: 0431-5936-119. Oder Sie nutzen den Online-Zugang zur Veranstaltungsreihe unter www.lbv-net.de/Veranstaltungen beziehungsweise mit Hilfe des nebenstehenden QR-Codes.



Hochschultagung der CAU Kiel

Die Agrar- und Ernährungswissenschaftliche Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel veranstaltet am 31. Januar ihre Hochschultagung 2019. Die Universität hat in diesem Jahr auf den Druck von Einladungsflyern verzichtet und verweist auf den Online-Zugang zum Tagungsprogramm und zur Anmeldung. Sie können für den digitalen Zugang zum Tagungsprogramm auch den nebenstehenden QR-Code nutzen.



In eigener Sache



100 Jahre Buchführungsverband in 2020

Die Gründung des Landwirtschaftlichen Buchführungsverbandes geht auf die Errichtung einer ersten Buchführungs- und Steuerberatungsstelle im Jahr 1920 zurück. Für das besondere Jubiläum in zwei Jahren wird unter anderem eine neue Chronik vorbereitet. Hierfür ist Ihre Mithilfe gefragt: Verfügen Sie über Unterlagen aus vergangenen Zeiten, zum Beispiel Fotos, Dokumente, Unterlagen oder ähnliches, die Sie für eine Publikation zur Verfügung stellen könnten? Oder kennen Sie jemanden, den Sie um entsprechende Bereitstellung bitten könnten? Interessant sind Unterlagen, Informationen und Gegenstände aus allen Epochen, je weiter zurückliegend, desto besser!

Wenn Sie uns Objekte mit zeitgeschichtlichem Wert, was auch immer, zusenden, vermerken Sie bitte, ob es sich um eine Leihgabe handeln soll oder um Fotokopien beziehungsweise Originale, die dauerhaft im Archiv des Buchführungsverbandes verbleiben können. Dokumente und andere Unterlagen senden Sie bitte per Post unter dem Stichwort "Chronik Buchführungsverband" an Land & Wirtschaft, Lorentzendam 39, 24103 Kiel oder per E-Mail an geschichte@lbv-net.de.

Vielen Dank für Ihr Interesse und Ihre Unterstützung.

Fachveranstaltungen der Kanzleien des/der ...

CAU
Christian-Albrechts-Universität zu Kiel
Agrar- und Ernährungswissenschaftliche Fakultät

Hochschultagung 2019
„Wer entscheidet über die Agrarsysteme von morgen?“
Donnerstag, 31. Januar 2019
Audimax, Uni Kiel

Grußwort: Jan Philipp Albrecht, Minister für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung;
Plenarbeiträge aus Wirtschaft, Forschung und Politik:
Dr. Ludger Breloh (REWE Group, Köln),
Priv.-Doz. Dr. Helmut Schafft (BfR, Berlin) und
Prof. Dr. Harald Grethe (Albrecht Daniel Thaer-Institut, HU Berlin)

Neu: Poster-Slam-Session „Wissenschaft kurzgefasst“

Vollständiges Programm: <https://www.hochschultagung.ae.uni-kiel.de>

Zitat
Auch Quellen und Brunnen versiegen, wenn man zu oft und zu viel aus ihnen schöpft.

Demosthenes,
griechischer Redner
384 – 322 v. Chr.

Steuertermine Januar bis März 2019		
Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Überweisung
Einkommensteuer Solidaritätszuschlag Kirchensteuer Körperschaftsteuer	11.03.	14.03.
	10.01.	14.01.
	11.02.	14.02.
Umsatzsteuer	11.03.	14.03.
	10.01.	14.01.
Lohnsteuer	11.02.	14.02.
Kirchensteuer	11.03.	14.03.
Solidaritätszuschlag	15.02.	18.02.
Gewerbesteuer	15.02.	18.02.
Grundsteuer	15.02.	18.02.

Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks als erfolgt gilt.



Impressum
HERAUSGEBER: Landwirtschaftlicher Buchführungsverband, Lorentzendam 39, 24103 Kiel
Vorstand: Friedrich Bennemann (Vorsitzender), Alexander von Schiller (stv. Vorsitzender), Detlef Horstmann, Harm Johannsen, Sönke Rösch, Albrecht Wendt
Geschäftsführung: StB Dr. Willi Cordts, WP StB Dipl.-Finanzwirt (FH) Maik Jochens, RA StB Dipl.-Verwaltungswirt (FH) Dr. Marc Habersaat
CHEFREDAKTION: Dr. Willi Cordts • LEKTORAT: Karen Jahn / Anja Meier • Fotos: Titelfoto: H. Dietrich Habbe
GESTALTUNG/AUSFÜHRENDE AGENTUR: stadt.werk konzeption.text.gestaltung GmbH • DRUCK: Per Com
Nachdruck und Verwendung nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Herausgebers.
„Land & Wirtschaft“ erscheint vierteljährlich. Die in diesem Mitgliederjournal gemachten Angaben sind der Übersichtlichkeit halber kurz gehalten und dienen der allgemeinen Unterrichtung, ersetzen aber keine individuelle persönliche Beratung. Eine Haftung ist insoweit ausgeschlossen.
FÜR FRAGEN, ANREGUNGEN UND KRITIK: Landwirtschaftlicher Buchführungsverband, „Land & Wirtschaft“, Lorentzendam 39, 24103 Kiel
TELEFON: 0431-59 36-119, Fax: 0431-59 36-101, E-Mail: info@lbv-net.de